

Kleingartenordnung

Des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.
Des Vereins „Erntesegen“
Annaberg – Buchholz

1. Kleingärten (KG) – Kleingartenanlagen (KGA)

- 1.1 Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelpersonen mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefaßt sind.
Die KGA ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich.
Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Kleingartenverein fest.
Die Öffnungszeiten der Anlage sind:
Vom 01.04. bis 15.10. von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr (nachts geschlossen), vom 16.10. bis 31.03. Ganztägig geschlossen, außer dem Tor Vereinsheim Große Kirchgasse, wenn das Vereinsheim geöffnet ist. Öffentlich ist der Weg zwischen Annenstraße und B 95.
- 1.2 Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern.
- 1.3 Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das Bundeskleingartengesetz sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.
Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter) ist verpflichtet, dieser Anordnung nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

2. Die Nutzung des Kleingartens

- 2.1 Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe ist bei der Gartenbewirtschaftung gestattet. Dauert diese länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.
- 2.2 Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seinen Angehörigen dient.
Mindestens 1/3 der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben.
In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.
- 2.3 Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäume), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten bis zu einer Höhe von maximal 2,5 m zulässig. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet.
Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden.
- 2.4 Beim Pflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen, die Grenzabstände sind verbindlich.

	empfohlener Pflanzabstand	verbindlicher Grenzabstand
Apfel Niederstamm, Stammhöhe bis 60 cm	2,5 m - 3,0 m	2,00 m
Birne Niederstamm bis 60 cm	3,0 m - 4,0 m	2,00 m
Quitte	2,5 m - 3,0 m	2,00 m
Sauerkirsche Niederstamm 60 cm	4,0 m - 5,0 m	2,00 m
Pflaume Biederstamm 60 cm	3,5 m - 4,0 m	2,00 m
Pfirsich / Aprikose Niederstamm 60 cm	3,0 m	2,00 m
Süßkirsche	Einzelbaum	3,00 m
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen		2,00 m
Schwarze Johannisbeere Büsche	1,5 m - 2,0 m	1,25 m
Johannisbeere, rot und weiß Büsche und Stämmchen	1,0 m - 1,25 m	1,00 m
Himbeeren und Brombeeren in Spaliererziehung		
Himbeeren	0,4 m - 0,5 m	0,75 m
Brombeeren, rankend	2,0 m	1,00 m
Brombeeren, aufrechtstehend	1,0 m	0,75 m
Weinreben	1,3 m	0,70 m
Ziergehölze und Zierhecken		1,00 m

- 2.5 Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden. Das Anlegen und die Bewirtschaftung von Gemeinschaftskompostanlagen regelt der Verein.
- 2.6 In der Zeit vom 01.03. bis 30.09. dürfen Hecken nicht bis auf das alte Holz zurückgeschnitten werden – erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden.
- 2.7 Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkraut- bekämpfungsmitteln ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes, eingesetzt werden. Dazu ist ein Fachberater zu konsultieren.
- 2.8 Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter, als Verursacher, selbst verantwortlich.
Ein Verbrennen von nicht kompostierbaren Abfällen darf nur erfolgen, wenn dies die örtlich gültigen Umweltbestimmungen gestatten.

3. Bebauung der Kleingärten

- 3.1 Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet.
Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben laut Bundeskleingartengesetz § 20 a Bestandsschutz.
- 3.2 Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulichen Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 BkleingG und der Bauordnung (z.Z. Bauordnung vom 20.06.1990 GBI I Nr. 50 S. 929) und erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes sowie die Bauerlaubnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der

Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bau-erlaubnis erteilt worden ist.
Die Festlegungen von Abstandsfächern, der Außenmaße und der Dachformen für Lauben obliegt dem Verein.
Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

- 3.3 Ein freistehendes Gewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen.
- 3.4 Sickergruben sind verboten. Spülmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert werden. Ebenso Waschmaschinen. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren – kompostieren). Das Aufstellen von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet.
- 3.5 Der Elektro- und Wasseranschluß muß den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmers entsprechen.
Über die Installation der Wasseranschlüsse in der KGA, die Ordnung der Nutzung des Wassers und das Auffangen von Oberflächen- und Regenwasser entscheidet der Kleingartenverein.
- 3.6 Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht – Biotope gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 4 m² und flachem Randbereich zulässig. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm – Tonschichten oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

4. Tierhaltung

- 4.1 Die Klein- und Bienenhaltung ist in den Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Vorstandes möglich.
- 4.2 Das Halten von Hunden und Katzen in der KGA ist nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen, bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

5. Wege und Einfriedungen

- 5.1 Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege bis zur Hälfte entsprechend dem Beschuß des Vorstandes zu pflegen und sauber zu halten.
- 5.2 Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innen- Abgrenzung beizutragen.
- 5.3 Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art ist untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins, an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistungen, zu beteiligen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand zu melden.
- 6.2 Der Pächter, seine Angehörigen und vom ihm beauftragte Dritte, haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein Anderer und die Gemeinschaft, mehr als nach den Um-

ständen unvermeidbar, gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräusch-verursachung ist zu unterlassen. Über die Nutzungszeiten von Geräten mit starker Geräuschbelästigung entscheidet der Verein. Es wurde beschlossen, dass Geräte mit starker Geräuschbelästigung

**jährlich von 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr
und sonntags ganztägig**

nicht betrieben werden dürfen.

- 6.3 Das Parken von Kraftfahrzeugen innerhalb der Anlage ist nicht gestattet. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der Anlage sind nicht gestattet.
- 6.4 Der Pächter ist verpflichtet:
 - allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und Schutz der Natur und Umwelt sowie der Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf eigenen Kosten nachzukommen, soweit nichts anderes verordnet wurde.
 - Sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereins, hinsichtlich der Räum- und Streupflicht zu beteiligen, wenn das Durch den Zwischenpachtvertrag oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist.
- 6.5 Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenen Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, die beschlossenen Maßnahmen auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.
- 6.6 Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Kleingartenordnung kann der Pächter – unabhängig von eventuellen ordnungsbehördlichen, zivil- oder strafrechtlichen Folgen – nach den Bestimmungen des BkleingG der Pachtvertrag gekündigt werden.
- 6.7 Der pro Gartenjahr zu leistende Arbeitseinsatz beträgt 12 Stunden. Frauen ab dem 65. Und Männer ab dem 70. Lebensjahr sind davon befreit. Für nicht geleisteten Arbeitseinsatz müssen pro Stunde 10,00 € in die Vereinskasse gezahlt werden.
- 6.8 Das Mehrzweckgebäude des Vereins kann von allen Mitgliedern gegen einen kleinen Unkostenbeitrag für Familienfestlichkeiten genutzt werden.
- 6.9 Jedes Mitglied ist berechtigt mit seiner Familie das Vereinsbad zu nutzen. Für Nicht-vereinsmitglieder wird noch eine gesonderte Bestimmung erarbeitet.

10. Schlußbestimmung

Diese Ordnung wurde satzungsgemäß durch den Ausschuß des LSK am 12.10.1991 beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Veröffentlichkeit in der Verbandszeitschrift des LSK „Sächsischer Kleingärtner“ in kraft.

Die Kleingartenvereine haben das Recht, auf der Grundlage dieser Kleingartenordnung und entsprechender territorial verbindlicher Ordnungen eigene Kleingartenordnungen zu erstellen.

Annaberg – Buchholz, den 14.03.1992

Der Vorstand des Kleingartenvereins
„Erntesegen“ e.V.
Annaberg - Buchholz